



Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Institutionelle Akkreditierung der Hochschule für Wirtschaft Zürich HWZ

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7).

II. Sachverhalt

Die Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ) hat am 2. März 2022 ein Gesuch auf institutionelle Akkreditierung als «Fachhochschulinstitut» eingereicht.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat am 25. März 2022 Eintreten auf das Gesuch der HWZ entschieden und die Unterlagen zur Prüfung an die AAQ weitergeleitet.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die AAQ fasst die Erwägungen der Gutachtenden wie folgt zusammen: Die Gutachterinnen und Gutachter haben die HWZ als profilierte Fachhochschule (akkreditiert als Fachhochschulinstitut) wahrgenommen. Die HWZ wird getragen von engagierten Personen, die einen unternehmerischen Geist ausstrahlen. Ein starkes «Kernteam» hat das Bekenntnis zum Qualitätsbewusstsein verinnerlicht und trägt dieses weiter: Die Qualitätskultur wird spürbar gelebt. Die HWZ hat ihren eigenen Anspruch, eine «persönliche» Bildungsinstitution zu sein, nachweislich umgesetzt: Studierende, Dozierende und Leitungspersonen der HWZ sind in einem guten Austausch, hier hilft die «Kleinheit» der Institution, die kurzen Wege und die Open Door Policy. Die Studierenden zeichnen sich durch ein hohes Engagement und Commitment zur HWZ aus. Die Studierenden werden gehört und sind durch verschiedene Evaluationen in das QM-System eingebunden. Der Einbezug in die Entwicklung des QM-Systems ist für die Gutachterinnen und Gutachter jedoch noch wenig ersichtlich.

Als grosse Stärke identifizieren die Gutachtenden die Agilität: Durch die ausgeprägte Praxisnähe können Trends aus der Wirtschaft rasch aufgegriffen und dank privatrechtlicher, gut funktionierender Governance-Strukturen rasch umgesetzt werden. Optimierungspotenzial sehen die Gutachterinnen und Gutachter in den Bereichen Nachhaltigkeit und Chancengleichheit: In der Nachhaltigkeit hat die HWZ ein Gremium installiert, welches mit Engagement seine Arbeit aufgenommen und eine Palette von Massnahmen identifiziert hat; diese Arbeit soll systematisiert und institutionalisiert werden. Im Bereich der Chancengleichheit besteht in gewissen Bereichen (insbesondere Hochschulleitung, erweiterte Hochschulleitung, Forschungskommission) ein massives Ungleichgewicht hinsichtlich Frauenanteil. Die HWZ hat sich selbst Grundsätze gegeben, die die Gutachterinnen und Gutachter jedoch nicht umgesetzt sehen, auch wenn gewisse Bestrebungen, einen Ausgleich «von der Basis aus» zu schaffen, vorhanden sind.

Im Bereich der Forschung hat die HWZ seit der Erstakkreditierung eine grosse Weiterentwicklung vorzuweisen, die von der Gutachtergruppe entsprechend positiv honoriert wird. Die Anschubfinanzierung für Forschungsprojekte wurde solide etabliert und auf struktureller Ebene wurden zusätzliche Positionen geschaffen, so dass die Forschung breiter abgestützt ist. Um diese positive Entwicklung langfristig zu sichern, empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter einen systematischen Ausbau und die Institutionalisierung der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung (Mittelbau).

Insgesamt kommen die Gutachterinnen und Gutachter zur Konklusion, dass die HWZ ein sehr durchdachtes QM-System konzipiert hat, welches allenfalls hinsichtlich Verringerung der Komplexität noch vereinfacht werden kann. Insgesamt ist die positive HWZ-Kultur unter allen Stakeholdern, welche an der Vor-Ort-Visite teilgenommen haben, deutlich zu spüren, sie fühlen sich der HWZ ganz klar verbunden.

Die Gutachtergruppe schlägt deshalb vor, die Akkreditierung der HWZ mit folgenden Auflagen auszusprechen:

Auflage 1: (zu Standard 2.4)

Die HWZ muss ihre Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit systematisieren und deren Umsetzung in einem verbindlichen Massnahmenplan konkretisieren.

Auflage 2: (zu Standard 2.5)

Die HWZ muss aufzeigen, wie sie ihre eigenen Grundsätze zur Chancengleichheit systematischer und erfolgreicher als bislang umsetzt.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur

In ihrem Antrag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat würdigt die AAQ die Erwägungen der Gutachtenden wie folgt: Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe, d.h. der festgestellte Erfüllungsgrad der Standards, sind schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, um den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen, und dass die Auflagen innerhalb der vorgeschlagenen Frist von 24 Monaten erfüllt werden können. So zeigt die Analyse der Standards durch die Gutachtergruppe, dass die HWZ die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung erfüllt beziehungsweise nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

3. *Akkreditierungsantrag der Agentur*

Die AAQ unterbreitet dem Schweizerischen Akkreditierungsrat deshalb folgenden Akkreditierungsantrag: Die AAQ beantragt, die institutionelle Akkreditierung der HWZ als «Fachhochschulinstitut» mit zwei Auflagen zu erneuern:

Auflage 1 (zu Standard 2.4):

Die HWZ muss ihre Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit systematisieren und deren Umsetzung in einem verbindlichen Massnahmenplan konkretisieren.

Auflage 2 (zu Standard 2.5):

Die HWZ muss aufzeigen, wie sie ihre eigenen Grundsätze zur Chancengleichheit systematischer und erfolgreicher als bislang umsetzt.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung «sur dossier» durch zwei Gutachtende durchzuführen.

4. *Stellungnahme der HWZ*

Die HWZ merkt in ihrer Stellungnahme zum Bericht der Gutachtergruppe an, dass sie erfreut ob der allgemein positiven Beurteilung ist, dass sie die Auflagen innert der festgelegten Frist erfüllen wird und die Empfehlungen in ihr Qualitätssicherungssystem einbinden wird.

5. *Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die HWZ die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG erfüllt.

Die Auflagen, die von der Gutachtergruppe beantragt und von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine Grundlage für die von der Hochschule zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel bieten.

In ihrer Analyse zu Standard 2.5 stellt die Gutachtergruppe fest, dass sich die HWZ bezüglich der Zahlen zur Gleichstellung von ihren eigenen Zielen wegbewegt. Der Akkreditierungsrat hält es deshalb für angemessen Auflage 2 (zu Standard 2.5) zu schärfen: die HWZ soll nicht zeigen wie sie ihre eigenen Grundsätze systematischer und erfolgreicher umsetzt, sondern dass sie ihre eigenen Grundsätze systematisch und erfolgreich umsetzt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Die HWZ ist akkreditiert als «Fachhochschulinstitut» mit nachstehenden 2 Auflagen:
 - 1.1 Die HWZ muss ihre Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit systematisieren und deren Umsetzung in einem verbindlichen Massnahmenplan konkretisieren.
 - 1.2 Die HWZ muss aufzeigen, dass sie ihre eigenen Grundsätze zur Chancengleichheit systematischer und erfolgreicher als bislang umsetzt.
2. Die HWZ muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates, d.h. bis zum 21. September 2025, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet «sur dossier» mit 2 Gutachtenden statt.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 21. September 2030.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der HWZ eine Urkunde aus.
7. Die HWZ erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2023-2030» zu verwenden.

Bern, 22. September 2023

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.